



<AutomationML/>

**The Glue for Seamless
Automation Engineering**

**Vereinssatzung AutomationML e.V.
Fassung vom 08.04.2009**

Satzung des Vereins AutomationML e.V.

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „AutomationML“ und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Entwicklung und Verbreitung des standardisierten Datenaustausches im Engineering-Prozess von industriellen Automatisierungssystemen, insbesondere durch die Spezifikation allgemein kompatibler Datenschnittstellen. Ziel der Vereinstätigkeit ist es dabei, durch den standardisierten Datenaustausch erhebliche Effizienzen und damit Kosten- und Zeiteinsparungen zu realisieren, indem Daten aus unterschiedlichen Gewerken des Engineering-Prozesses problemlos zwischen verschiedenen Engineering-Systemen über definierte Schnittstellen transferiert werden können. Der zu erarbeitende Standard soll es den Anwendern ermöglichen, Produkte und Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Kostenersparnis zu entwickeln.

Mitglieder des Vereins ohne kommerzielle Interessen unterstützen diese Ziele durch Entwicklung, Anwendung und Publikation wissenschaftlicher Methoden und technischer Innovationen sowie zum Nachweis ihrer Wirksamkeit.

Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vereins ist auf den Vereinszweck beschränkt.

Es ist Ziel des Vereins, einen offenen, allgemeinen und lizenzfreien Zugang zu seinen technischen Ergebnissen und den von ihm mit entwickelten oder weiterentwickelten Datenaustauschtechnologien und Datenaustauschformaten zu gewährleisten.

- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Entwicklung, Weiterentwicklung und Erprobung von Datenaustauschtechnologien und Datenaustauschformaten im Engineering-Prozess industrieller Automatisierungssysteme und deren technischer Spezifikationen unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Anwendbarkeit. Ziel des Vereins ist dabei die kontinuierliche Reifung, Erprobung und Verbreitung der Anwendung des entwickelten Datenformats in der Praxis. Zum Zwecke der Reifung und Erprobung des zu erarbeitenden Standards sollen die jeweiligen Arbeitsergebnisse/ Prototypen auch bereits im Entwicklungsstadium Mitgliedern und können – sofern der Verein dies im Entwicklungsstadium für die Entwicklung bzw. Reifung als förderlich erachtet – auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden; die Regelung in vorstehendem Abschnitt (1) Absatz 3 und nachfolgendem Abschnitt (8) bleibt hiervon unbe-

rührt. Die Ergebnisse dieser Erprobungen fließen in die technische Verbesserung und Weiterentwicklung des zu erarbeitenden Standards ein.

Bei der Bewerbung von AutomationML findet die Umsetzung erfolgreicher Projekte und nachgewiesener Kosteneinsparungen besondere Berücksichtigung.

- (3) Zur Ergebnissicherung und Verbreitung des Formates verfolgt der Verein nach erfolgter Praxiserprobung von AutomationML oder Teilaspekten davon deren internationale Standardisierung. Dies umfasst:
- aktive Unterstützung nationaler und internationaler Normungsbestrebungen für die vom Verein betrachteten Datenaustauschtechnologien und Datenaustauschformate,
 - Zusammenarbeit mit Standardisierungsorganisationen,
 - Informationsaustausch und Interaktion mit allen Interessierten. Der Informationsaustausch und die Interaktion zwischen den Mitgliedern des Vereins beschränken sich alleine auf das zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderliche Maß. Die Mitglieder beachten hierbei die kartellrechtlichen Grundsätze des Geheimwettbewerbs,
 - Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die wirtschaftliche Anwendung und die Weiterentwicklung von Datenaustauschtechnologien und -formaten im Bereich des Engineering zum Beispiel durch Webauftritt, Newsletter, Seminare sowie Teilnahme an Messen, Vorträgen und Tagungen,
 - beratende Unterstützung von:
 - Herstellern von Hardware, Software und Systemen,
 - Planern und Systemhäusern,
 - Anwendern und Betreibern,
 - Forschungsinstituten und Verbänden,
 - Nutzergruppen und
 - anderen Interessenten.
- (4) Der Verein bildet zur Förderung dieses Zweckes insbesondere Arbeitsgruppen. Hierfür entsenden Vereinsmitglieder unentgeltlich bei ihnen beschäftigte Arbeitnehmer. Die Möglichkeit des Vereins, einem Mitglied einen entgeltlichen Entwicklungsauftrag zu erteilen, soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein verfolgt keine konfessionellen und politischen Ziele.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder Vereinsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Aufgabe des Vereins ist es ferner, die von ihm spezifizierten Datenaustauschtechnologien und Datenaustauschformate zeitnah auch Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern förderlich und erwünscht. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Behörden und Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform sein. Durch seinen Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft, die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen. Eine Verpflichtung zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen besteht jedoch nicht. Vielmehr kann jedes Mitglied frei entscheiden, ob es sich an Arbeitsgruppen beteiligt und welche Mittel es hierbei zur Verfügung stellt.
- (2) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
- a) Förderndes Mitglied („Promoter“),
 - b) Mitarbeitendes Mitglied („Contributor“),
 - c) Forschendes Mitglied („Academic“).
- (3) Die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft sollen eine möglichst große Zahl fachlich interessierter Kreise zur Beteiligung motivieren, ohne dabei zur aktiven Mitarbeit in den Arbeitsgruppen zu verpflichten. Mitglieder mit geringen finanziellen Ressourcen wie z.B. Universitäten oder Forschungseinrichtungen können deshalb den Status „Academic“ erwerben und haben somit bei geringeren Beitragssätzen die Möglichkeit, umfassend über die Arbeit des Vereins und der Arbeitsgruppen informiert zu sein und ggf. in für sie geeignetem Umfang mitzuarbeiten. Gleichzeitig ist durch die unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft, die damit verbundenen Rechte und die Ausgestaltung der Vereinsstruktur eine effiziente und zielgerichtete Arbeitsweise sichergestellt.

Die Rechte der Mitgliederarten unterscheiden sich wie folgt:

a) Promoter:

Die Promoter haben in der Mitgliederversammlung und in den Arbeitsgruppen ein Stimmrecht. Sie haben ein in dieser Satzung näher beschriebenes Vetorecht in der Mitgliederversammlung, sowie das alleinige Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstands.

b) Contributor:

Contributor haben in der Mitgliederversammlung und in den Arbeitsgruppen ein Stimmrecht.

c) Academic:

Academic haben in den Mitgliederversammlungen, nicht jedoch in den Arbeitsgruppen ein Stimmrecht.

- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, beantragt. Jedes Mitglied entscheidet in der schriftlichen Beitrittserklärung über die Art seiner Mitgliedschaft. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein Interessent darf nicht ohne sachlichen Grund abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist möglich, wenn nach objektiv begründeter Einschätzung des Vorstands Tätigkeit oder fachliche Interessen des Mitglieds nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins stehen.
- (5) Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands darüber, dass der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft angenommen ist.
- (6) Alle Änderungen der Vereinsmitgliedschaften sind vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erfüllung besonderer Aufgaben vorzuschlagen. Der Vorschlag ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Über den Vorschlag eines Mitglieds zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 8 (1h).

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch ordentliche Kündigung des Mitgliedes, die zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig ist und mit einem eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären ist;
- durch freiwilligen Austritt bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, die von einem betroffenen Mitglied nicht getragen werden. Dabei hat dieses Mitglied die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen nach Versendung des Protokolls mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsstelle fristlos zu kündigen, ohne dass der Beschluss für das kündigende Mitglied bindende Wirkung oder finanzielle Auswirkungen hat;
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, den Verein durch sein Verhalten gegen diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder den Verein schädigt oder zu schädigen versucht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden;
- durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen drei Monate im Rückstand befindet und eine einmalige schriftliche Zahlungsaufforderung vorangegangen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief mit Rückschein mitzuteilen.

(2) Offene Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bleiben bei Ende der Mitgliedschaft bestehen.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens. Über Beschlüsse und Arbeitsergebnisse haben ausgeschiedene Mitglieder nach dem Austritt oder Ausschluss Stillschweigen zu bewahren. Sie sind über den Austritt hinaus an die §§ 14 bis 16 gebunden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Erlass bzw. Änderung einer Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Richtlinien für die Arbeit der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Arbeitsgruppen,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Entscheidung über den Vorschlag von Mitgliedern über die Einsetzung von Arbeitsgruppen gem. § 4 (7).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (3) Die Tagesordnung für ordentliche Mitgliederversammlungen muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist,
 - e) Anträge mit Inhaltsangabe.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Gruppe der fördernden Mitglieder („Promoter“) wird bei allen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung folgendes Vetorecht eingeräumt: Stimmen mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten fördernden Mitglieder gegen einen Antrag oder einen Wahlvorschlag, so ist dieser abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und bei der Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
 - d) Ausschluss eines Mitglieds.Anträge zu Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung enthalten sein.
- (8) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (9) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten mit Handzeichen entschieden werden.
- (10) Jedes Mitglied des Vereins kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Solche Anträge müssen mindestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in Textform eingereicht werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Richtlinien für die Arbeit der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen beschließen.
- (12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Sie wird den Mitgliedern unmittelbar zugeleitet und erlangt, sofern ihrem Inhalt nicht durch ein Mitglied widersprochen wird, zwei Wochen nach Zugang Rechtswirksamkeit.
- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies verlangt oder wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei weiteren Vorsitzenden (Stellvertretern), dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzern. Über die Einberufung und Auflösung zusätzlicher Vorstandsämter zu den oben genannten, entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Das alleinige Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Vorstandes liegt bei den fördernden Mitgliedern („Promoter“). Jeder Promotor ist einzeln vorschlagsberechtigt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder der Kassenwart.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Frist abläuft. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.
- (6) Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung einen Geschäftsführer zu bestellen und abzuberaufen. Die Aufgaben und die Vergütung des Geschäftsführers werden dann in einem gesondert abzuschließenden Geschäftsführervertrag zwischen dem Verein und dem Geschäftsführer verbindlich festgelegt.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Vorstandssitzungen werden auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Vorstandes einberufen.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nach dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist durch ein von dem Sitzungsleiter zu bestimmendes Mitglied Protokoll zu führen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt wurde, führt dieser das Protokoll. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Kassenwart ist für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
Der Kassenwart hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen. Der Kassenwart hat nach Schluss des Haushaltsjahres den Finanzbericht zu fertigen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen durch den Vorstand bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen. Die Arbeitsgruppe wird nach Erfüllung ihrer Aufgaben vom Vorstand aufgelöst.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können auf zwei Arten eingesetzt werden: (i) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung über den Vorschlag eines Mitglieds (§ 8 (1) h); (ii) durch den Vorstand (§ 10 (8)). Ziel einer Arbeitsgruppe ist die Erfüllung besonderer Aufgaben, zum Beispiel technische Aufgaben wie die Erstellung von Spezifikationen oder die Entwicklung von Technologien.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann Mitglied in Arbeitsgruppen werden. Es verpflichtet sich damit zur regelmäßigen unentgeltlichen Mitarbeit in den betreffenden Arbeitsgruppen.
- (3) Sitzungen von Arbeitsgruppen werden auf Einladung des Arbeitsgruppenleiters einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder durch geeignete elektronische Information erfolgen.
- (4) Die Arbeitsgruppen evaluieren und bewerten alle denkbaren Lösungsansätze im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsauftrag diskriminierungsfrei nach objektiven, transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Ziel der Arbeitsgruppen ist die Realisierung der technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Lösung.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen. Dieser ist spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres fertig zu stellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Kassenwarts durch die Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der erste Vorsitzende und der Stellvertreter oder der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung bestehenden Vereinsmitglieder gemäß Schlüssel der Vereinsbeiträge zurück.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus irgendeinem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Eingebraachte Informationen und Rechte

Die Rechte an eingebrachtem geistigen Eigentum und an Entwicklungsergebnissen, die im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppen entstehen, werden in den „Regeln zur Rechtengewährung“ beschrieben, die dieser Satzung als Anhang I angefügt werden und Satzungsrang besitzen.

§ 15 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, folgende Regelungen und Bedingungen bezüglich jeglicher vertraulicher Information einzuhalten, die zwischen den Mitgliedern im Rahmen dieser Vereinsmitgliedschaft ausgetauscht werden. Vertrauliche Informationen sind – auch ohne besondere Kennzeichnung als vertraulich - noch nicht frei gegebene Spezifikationen und Technologien und Arbeitsergebnisse, aber auch geschäftliche Anforderungen einzelner Mitglieder daran. Sonstige Informationen jeglicher Art gelten dann als vertrauliche Informationen, wenn sie bei Überlassung durch das mitteilende Mitglied als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind. Im Fall der mündlichen Mitteilung müssen die Informationen innerhalb von 30 Tagen in schriftlicher Form mit dem Vermerk „Vertraulich“ oder „Geheim“ zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Innerhalb einer Frist von fünf (5) Jahren beginnend beim Datum der Mitteilung der jeweiligen vertraulichen Information verpflichten sich die Mitglieder zu folgendem Umgang mit der vertraulichen Information, die sie von anderen Mitgliedern oder vom Verein erhalten:
 - a. Die vertrauliche Information wird nur im Rahmen der Mitgliedschaft genutzt.
 - b. Sie wird mit üblicher Sorgfalt und üblichen Mitteln vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.
 - c. Sie wird nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des mitteilenden Mitgliedes an Dritte weiter gegeben.
 - d. Sie wird vom empfangenden Mitglied nur an solche dritte Parteien weiter gegeben, die einen unmittelbaren Bedarf an der Information für Arbeiten für das empfangende Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft haben oder die konzernverbundene Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) des Mitglieds sind und die - in beiden vorgenannten Fällen - und zu einer entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- (5) Als vertrauliche Information gilt nicht solche, die a) vorher im Besitz des empfangenden Mitgliedes ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit war, b) nach der Mitteilung ohne Verschulden des Empfängers öffentlich wird, c) der Empfänger rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat, d) vom Empfänger unabhängig von der empfangenden Information entwickelt wurde, e) aufgrund rechtsstaatlicher bindender behördlicher Anordnung oder Gerichtsurteils weitergegeben werden muss, oder f) im Fall von noch nicht veröffentlichten Spezifikationen oder Technologien oder sonstigen Arbeitsergebnissen: die vom zuständigen Gremium des Vereins freigegeben wird. Bei Weitergabe der vertraulichen Information an Dritte ist das empfangende Mitglied beweispflichtig, dass eine der vorgenannten Ausnahmen zutrifft.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung gesetzlicher Exportbestimmungen für vertrauliche Informationen.

- (7) Über die in dieser Satzung einschließlich ihres Anhangs genannten Rechte und Verpflichtungen hinaus können keine weiteren Rechte an vertraulicher Informationen aus dieser Satzung abgeleitet werden.

§ 16 Gewährleistung und Haftung

- (1) Jedes Mitglied akzeptiert, dass alle Informationen im Rahmen der Mitgliedschaft, insbesondere Spezifikationen und Technologien, ohne Mängelgewähr, Ansprüche auf Garantie, Haftung o.Ä. vom Verein zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Keinesfalls hat ein Mitglied Ansprüche gegen ein anderes Mitglied oder gegen den Verein für direkte oder indirekte Schäden aus der Vereinsarbeit, zum Beispiel bei Nicht-Erreichung von geplanten Arbeitsergebnissen oder der Richtigkeit oder Mangelfreiheit von zur Verfügung gestellten Informationen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt hiervon unberührt.

Eschborn, 08. April 2009

Gründungsmitglieder

Firma	vertreten durch	Unterschrift
Daimler AG	Anton Hirzle	
ABB Automation GmbH	Volker Miegel Dr. Rainer Drath	
Siemens AG	Ulrich Eger Dr. Wolfgang Schlögl	
Otto-von-Guericke Universität Magdeburg	Dr. Arndt Lüder	
Fraunhofer IITB	Gerhard Sutschet	
NetAllied Systems GmbH	Steffen Lips	
Zühlke Engineering GmbH	Jürgen Pronebner Dirk Weidemann	

Anhang I:

Regeln zur Rechtegewährung

Ziel dieser Regeln ist es, allen Mitgliedern die zur Umsetzung von „AutomationML-Spezifikationen“ erforderlichen Rechte zu gewähren, und ferner dem Verein zu ermöglichen, auch Nichtmitgliedern diese Rechte gewähren zu können. Soweit nach diesen Regeln Mitgliedern Nutzungsrechte gewährt werden, so werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts jedem Mitglied in gleicher Weise gewährt.

§ 1 Definitionen

- (1) „AutomationML-Spezifikation“ ist die technische Beschreibung eines in einer Arbeitsgruppe erarbeiteten und fertig gestellten AutomationML-Standards, die allen Mitgliedern als fertige Version verfügbar gemacht werden soll.
- (2) „AutomationML-Arbeitsergebnisse“ sind die im Rahmen der Vereinsarbeit in einer Arbeitsgruppe (ggf. unter Einbeziehung von „Entwicklungsbeiträgen“) entwickelten Ergebnisse und Dokumente, insbesondere auch eine AutomationML-Spezifikation sowie Vorarbeiten dazu, alle zugehörigen Materialien, sowie Know-how, unabhängig ob es durch Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder anderweitig geschützt oder schutzfähig ist oder nicht.
- (3) „Produkt“ ist hier ein Produkt eines Mitglieds, das konform zu einer AutomationML-Spezifikation ist.
- (4) „Schutzrechte“ sind Patente und/oder Gebrauchsmuster und/oder Anmeldungen zu Patenten und/oder Gebrauchsmustern eines Mitglieds oder einer IP haltenden ausgegliederten Gesellschaft des Mitglieds, jedoch nicht Geschmacksmuster oder Marken und Anmeldungen zu Geschmacksmustern oder Marken. „Schutzrechte eines Mitglieds“ umfassen auch Schutzrechte einer solchen IP-haltenden, ausgegliederten Gesellschaft.
- (5) „Relevantes Schutzrecht“ ist ein Schutzrecht, welches zwingend zur Implementierung einer AutomationML-Spezifikation erforderlich ist. Im Falle der unerlaubten Benutzung würde die Nutzung/der Vertrieb/die Realisierung eines auf der AutomationML-Spezifikation basierenden Produkts zu einer Verletzung des Relevanten Schutzrechts führen.

- (6) „Entwicklungsbeiträge“ sind von Mitgliedern zur Erarbeitung einer AutomationML-Spezifikation in eine Arbeitsgruppe eingebrachte Dokumente, Materialien und Informationen einschließlich der darin verkörperten Informationen, die bei dem einbringenden Mitglied unabhängig von der Vereinsarbeit entwickelt oder erworben wurden, gleich auf welche Weise sie in die AutomationML-Arbeitsgruppe eingebracht wurden, und unabhängig ob sie durch Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder anderweitig geschützt oder schutzfähig sind oder nicht.
- (7) „Call for Experts“ ist die Information des Vereins (die z.B. auch durch einen ggf. dafür benannten Verantwortlichen einer Arbeitsgruppe) an alle Mitglieder über ein neues Thema oder Teilthema einer Arbeitsgruppe, verbunden mit der Aufforderung, an der Arbeitsgruppe teilzunehmen. Der „Call for Experts“ soll das Thema bzw. Teilthema möglichst detailliert beschreiben, um den Mitgliedern die Identifikation möglicher Relevanter Schutzrechte zu ermöglichen.

§ 2 Information über Relevante Schutzrechte,

Lizenzierung Relevanter Schutzrechte der Mitglieder

(1) Anzeigepflicht

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, eigene Relevante Schutzrechte innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem „Call for Experts“ zu den darin genannten Themen dem AutomationML e.V. zu melden. Hierfür soll ein entsprechendes Formblatt verwendet werden.

Mit der Meldung erteilt das Mitglied dem AutomationML e.V. - je nach seinen vorgenommenem Eintrag auf dem Formblatt - im Regelfall ein kostenfreies, weltweites, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, dauerhaftes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur Nutzung des Relevanten Schutzrechts für die Zwecke des Vereins und zur Nutzung im Zusammenhang mit AutomationML-Spezifikationen, das auch nach Ende der Mitgliedschaft des Lizenzgebers (Mitglieds) und/oder bei Übertragung des Relevanten Schutzrechts an Dritte fort dauert. Die anderen Mitglieder erhalten von dem AutomationML e.V. automatisch ein Nutzungsrecht in dem im vorstehenden Satz beschriebenen Umfang, das jedoch gegenständlich auf die Zwecke der Mitgliedschaft und auf die Nutzung des Relevanten Schutzrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung einer AutomationML-Spezifikation in Produkten beschränkt ist (insbesondere der Implementierung einer AutomationML-Spezifikation für Entwicklung, Herstellung, Gebrauch und Vertrieb von Produkten); das Nutzungsrecht der Mitglieder beinhaltet jedoch kein allgemeines Recht zur Übertragung oder Unterlizenzierung. Die Mitglieder dürfen Dritten lediglich Nutzungsrechte einräumen, die zur Herstellung oder Entwicklung von Produkten im Auftrag des Mitglieds notwendig sind.

Das Mitglied hat bei Meldung eines Relevanten Schutzrechts alternativ die Möglichkeit, das vorstehend geschilderte Nutzungsrecht zwar zu erteilen, aber von der Zahlung angemessener und nicht diskriminierender (Reasonable And Non-Discriminatory) Lizenzgebühren abhängig zu machen, die dann zwischen Mitglied und dem AutomationML e.V. auszuhandeln sind.

Ferner hat das Mitglied bei Meldung eines Relevanten Schutzrechts die Möglichkeit, die Einräumung von Nutzungsrechten an Relevanten Schutzrechten zu versagen. Im Hinblick auf die Zwecke des Vereins sollen die Mitglieder nur bei Vorliegen wichtiger Gründe hiervon Gebrauch machen. Der AutomationML e.V. wird den Mitgliedern nach dem Eingang von Meldungen eine Liste mit den jeweils aktuellen Relevanten Schutzrechten sowie deren Status (kostenfrei lizenziert/ kostenpflichtig lizenziert/ nicht lizenziert) verfügbar machen.

- b. Wenn ein Mitglied es versäumt, ein eigenes Relevantes Schutzrecht dem AutomationML e.V. innerhalb der genannten Frist anzuzeigen, wird damit dem AutomationML e.V. automatisch ein kostenfreies, weltweites, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, dauerhaftes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur Nutzung des Relevanten Schutzrechts für die Zwecke des Vereins und zur Nutzung im Zusammenhang mit AutomationML-Spezifikationen eingeräumt, das auch nach Ende der Mitgliedschaft des Lizenzgebers und/oder bei Übertragung des Relevanten Schutzrechts an Dritte fort dauert. Die Mitglieder erhalten von dem AutomationML e.V. automatisch ein Nutzungsrecht in dem im vorstehenden Satz beschriebenen Umfang, das jedoch gegenständlich auf die Zwecke der Mitgliedschaft und auf die Nutzung des Relevanten Schutzrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung einer AutomationML-Spezifikation in Produkten beschränkt ist (insbesondere der Implementierung einer AutomationML-Spezifikation für Entwicklung, Herstellung Gebrauch und Vertrieb von Produkten); das Nutzungsrecht der Mitglieder beinhaltet jedoch kein allgemeines Recht zur Übertragung oder Unterlizenzierung. Die Mitglieder dürfen Dritten lediglich Nutzungsrechte einräumen, die zur Herstellung oder Entwicklung von Produkten im Auftrag des Mitglieds notwendig sind.

- c. Bei Zweifeln über den Inhalt oder technischen Umfang eines „Call for Experts“ im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer Meldung eines Schutzrechts haben Mitglieder sich an den Vorstand des AutomationML e.V. zu wenden. Sollte sich die Arbeit in einer Arbeitsgruppe im Vergleich zum ursprünglich erfolgten „Call for Experts“ ändern oder erweitern, so wird der Vorstand einen neuen, korrigierten bzw. präzisierten „Call for Experts“ einleiten, der in Bezug auf die Unterschiede zum ursprünglichen „Call for Experts“ eine neue 6-monatige Frist zur Meldung Relevanter Schutzrechte in Gang setzt; die Folgen in Bezug auf deren Meldung und Lizenzierung wie unter (a) und (b) beschrieben gelten auch hier.
 - d. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des AutomationML e.V., ob ein möglicherweise Relevantes Schutzrecht zwingend für eine AutomationML-Spezifikation verwendet werden soll.
- (2) Die Mitglieder sollen im Vorfeld eigenverantwortlich mit der notwendigen Sorgfalt klären, ob die in den Arbeitsgruppen entstandenen AutomationML-Arbeitsergebnisse und AutomationML -Spezifikationen und/oder ihre eigenen Entwicklungsbeiträge durch Schutzrechte Dritter geschützt sind.

Des Weiteren sollen die Mitglieder den AutomationML e.V. über Relevante Schutzrechte von Dritten, die ihnen bekannt sind, informieren.

§ 3 Nutzung von Entwicklungsbeiträgen der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Mitarbeit an Arbeitsgruppen können Mitglieder eigene Entwicklungsbeiträge einbringen. Soweit daran Schutzrechte bestehen, wird dem AutomationML e.V. grundsätzlich ein kostenfreies, weltweites, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares, dauerhaftes und unwiderrufliches Nutzungsrecht zur Nutzung des Relevanten Schutzrechts für die Zwecke des Vereins und zur Nutzung im Zusammenhang mit AutomationML-Spezifikationen eingeräumt, das auch nach Ende der Mitgliedschaft des Lizenzgebers und/oder bei Übertragung des Relevanten Schutzrechts an Dritte fort dauert. Das Recht wird wie unter § 2(1) (a) beschrieben automatisch an die Mitglieder unterlizenziert.

In Sonderfällen, z.B. bei bereits bestehenden Lizenzverträgen oder in jeweils zu begründenden Ausnahmefällen, kann ein Mitglied die Einbringung gegen Vereinbarung einer Lizenz gegen auszuhandelnde angemessene und nicht diskriminierende (Reasonable And Non-Discriminatory) Lizenzgebühren anbieten. Der Vorstand des AutomationML e.V. entscheidet, wie mit einem solchen Angebot verfahren wird. Der AutomationML e.V. wird die Mitglieder unverzüglich entsprechend informieren.

- (2) Soweit die Entwicklungsbeiträge urheberrechtlich geschützt sind oder Know-how eines Mitglieds darstellen, erteilt das Mitglied mit der Einbringung von Entwicklungsbeiträgen dem AutomationML e.V. das kostenfreie, weltweite, nicht ausschließliche, unterlizenzierbare, dauerhafte und unwiderrufliche (und auch nach Ende der Mitgliedschaft fortbestehende) Recht, solche Entwicklungsbeiträge im für die Zwecke des Vereins und im Zusammenhang mit AutomationML-Spezifikationen beliebig zu nutzen, insbesondere zu ändern, in veränderter oder unveränderter Form zu veröffentlichen, übersetzen, vervielfältigen und – in veränderter oder unveränderter Form - veröffentlichen und zugänglich zu machen.

Die Mitglieder erhalten vom AutomationML e.V. automatisch ein Nutzungsrecht in dem im vorstehenden Satz beschriebenen Umfang sowohl für die Zwecke der Mitgliedschaft als auch zur Nutzung der Entwicklungsbeiträge im Zusammenhang mit der Umsetzung der AutomationML-Spezifikation in Produkten (insbesondere der Implementierung einer AutomationML-Spezifikation für Entwicklung, Herstellung Gebrauch und Vertrieb von Produkten); das Nutzungsrecht der Mitglieder beinhaltet jedoch kein Recht zur Übertragung oder Unterlizenzierung. Ausnahme: Die Mitglieder dürfen Dritten lediglich Nutzungsrechte unterlizenzieren, die zur Herstellung oder Entwicklung von Produkten im Auftrag des Mitglieds notwendig sind.

§ 4 Nutzung der AutomationML-Arbeitsergebnisse

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Vereinsarbeit stets Zugriff auf die AutomationML-Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen, in denen sie mitarbeiten. Nach Beendigung des Arbeitsauftrags einer Arbeitsgruppe oder sobald ein wesentliches, in sich abgeschlossenes Teilergebnis erarbeitet wurde, werden ferner solche AutomationML-Arbeitsergebnisse vom Vorsitzenden der betroffenen Arbeitsgruppe allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Nutzungsrechte der Mitglieder ergeben sich aus § 3 und § 4 (2).
- (2) AutomationML-Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Vereinsarbeit, insbesondere in den Arbeitsgruppen bei Durchführung von Entwicklungsarbeiten neu entstehen (z.B. im Rahmen von Fachdiskussionen auf Sitzungen oder gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten, auch außerhalb der Sitzung), stehen den Mitgliedern (ggf. anteilig) zu, deren Mitarbeiter das AutomationML-Arbeitsergebnis erzielt haben. Im Fall von Erfindungen werden sich die Mitglieder, deren Mitarbeiter eine Erfindung gemeinschaftlich erarbeitet haben, über eine eventuelle Anmeldung zum Schutzrecht verständigen. Die Interessen des Vereins sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden.

Die Mitglieder erteilen dem AutomationML e.V. an solchen neuen AutomationML-Arbeitsergebnissen die in § 3 für Entwicklungsbeiträge beschriebenen Rechte, die an die anderen Mitglieder gemäß der in § 3 beschriebenen Regelung unterlizenziert werden.

Soweit Relevante Schutzrechte an solchen neuen AutomationML-Arbeitsergebnissen entstehen, erteilen die Mitglieder, die Inhaber dieser Relevanten Schutzrechte geworden sind, dem AutomationML e. V. ein Nutzungsrecht in dem im § 2 (1b) beschriebenen Umfang, das an die anderen Mitglieder ebenfalls gemäß der in § 2 (1b) unterlizenziert wird; das Nutzungsrecht ist kostenfrei.

- (3) Die Mitglieder tragen bei der Entsendung von Vertretern in Arbeitsgruppen des AutomationML e.V. dafür Sorge, dass sie die hierin beschriebenen Rechte an den AutomationML e.V. und seine Mitglieder erteilen können.

§ 5 Weitergabe der AutomationML-Spezifikation an Nichtmitglieder

Sobald die AutomationML-Spezifikation entsprechend dem Vereinszweck gemäß § 2 (8) der Satzung auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden kann, wird den Nichtmitgliedern vertraglich ein Recht zur Nutzung der AutomationML-Spezifikation zur Implementierung in Produkten (d.h. insbesondere für Entwicklung, Herstellung, Gebrauch und Vertrieb von Produkten) gewährt. Ein urheberrechtliches Änderungsrecht in Bezug auf vom AutomationML e.V. herausgegebene Dokumente ist hiermit nicht verbunden.

Dieses Recht wird kostenfrei erteilt, sofern keine Relevanten Schutzrechte bestehen. Sofern an einer an Nichtmitglieder weitergegebenen Fassung der AutomationML-Spezifikation nach Kenntnis des AutomationML e.V. Relevante Schutzrechte bestehen, wird der AutomationML e.V. die Nichtmitglieder darauf hinweisen, damit diese vom Schutzrechtsinhaber eine Lizenz erwerben können. Sofern der AutomationML e.V. oder ein Mitglied Schutzrechtsinhaber sind, wird die Lizenz kostenfrei oder zu nicht diskriminierenden und angemessenen Bedingungen erteilt.

Anlage**Formblatt zur Meldung eines Schutzrechts:****(bitte Kopie des Schutzrechts beifügen)**

Schutzrechtsinhaber:	
Amtliches Aktenzeichen:	
Internes Aktenzeichen:	
Titel:	
Relevante Schutzrechtsansprüche:	
Betroffene AutomationML- Spezifikation/Dokument:	
Relevante Teile der AutomationML - Spezifikation/Dokument:	
Lizenzvergabe:	<input type="checkbox"/> Freie Lizenzvergabe gemäß Anhang I §2 (1) a (Normalfall) <input type="checkbox"/> Wunsch zur Lizenzierung zu RAND- Conditions (Ausnahme-/Sonderfall) (Begründung auf

